

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) in der Stadt Bad Dürkheim vom 27.10.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim in seiner Sitzung am 28.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 „Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages“ wird wie folgt geändert:

- (3) Mit den ortsansässigen Kliniken können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 2

§ 8 „Erhebung und Haftung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Alle Personen, die bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachten, haben am Tag der Ankunft das von der Stadtverwaltung vorgeschriebene Formblatt auszufüllen. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Beherbergte ausländische Personen haben sich bei der Anmeldung durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen und den Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben. Der Beherbergungsbetrieb hat die vorgeschriebenen Formblätter bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste die Meldepflichten erfüllen. Gesetzliche Meldepflichten für gewerbs- oder geschäftsmäße Aufenthalte bleiben davon unberührt.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die „Gäste“ beherbergen oder ihren Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und privaten Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Stadt die geforderten Angaben ab deren Anreise elektronisch mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahren zu melden. Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Diese Meldungen können dann schriftlich erfolgen. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Gästebeitrag zu erheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des geschuldeten Beitrages.

- (3) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, bei ausländischen Gästen die Formblätter zu sammeln und bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadtverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldungen vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Formblätter sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Artikel 3

§10 „Beitragsermäßigung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gästebeitrag wird um 20 % ermäßigt für Personen, die zu einer Kurbehandlung entsandt wurden auf Kosten
- von Orts-, Betriebs-, Innungs- und Landeskrankenkassen, der Ersatzkassen, der Knappschaften, der See-Krankenkassen,
 - der Deutschen Rentenversicherung
 - der Träger der Berufsunfallversicherung,
 - der Träger der Sozialhilfe und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschl. des Müttergenesungswerkes,
 - der Träger der Kriegsopferfürsorge,
 - der Träger der öffentlichen und der Verbände der freien Jugendhilfe,
 - der Versorgungsämter,
 - der Träger der gesetzlichen Heilfürsorge.

Artikel 4

§ 13 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 7 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet;
 - entgegen § 8 Absatz 2 seiner elektronischen Meldepflicht nicht nachkommt;
 - entgegen § 8 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Formblätter nicht bereithält;
 - entgegen § 8 Absatz 3 die Formblätter nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 - seinen Meldepflichten nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht;
 - entgegen § 8 Absatz 5 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadtverwaltung abführt;
 - entgegen § 8 Absatz 5 nicht innerhalb eines Tages der Stadtverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.

Artikel 5

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 28.10.2025

Stadtverwaltung

Natalie Bauernschmitt

Bürgermeisterin

Anlage zur Gästebeitragssatzung

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 28.10.2025

Stadtverwaltung

Natalie Bauernschmitt

Bürgermeisterin